

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 27. Februar 2026	Nr. 17
------	-------------------------------	--------

Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Vom 27. Januar 2026

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1 Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Die Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2025 (Brem.GBl. S. 1353) geändert worden ist, wird folgt geändert:

Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Tarifziffer 5 wird die Angabe zu Nummer 52 durch die folgende Angabe ersetzt:

„52 Maßnahmen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV)“
 - b) Nach der Angabe zu Tarifziffer 82 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„83 Maßnahmen aufgrund des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

84 Maßnahmen aufgrund des Bremischen Solargesetzes (BremSolarG)“.
2. Unter der Tarifziffer 5 wird die Nummer 52 durch die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Nummer 52 ersetzt.
3. Die Tarifziffer 8 wird durch die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Tarifziffer 8 ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, 27. Januar 2025

Der Senat

Anhang 1 zu Nummer 2

52	Maßnahmen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV)	
52.1	Befreiung nach § 6 BremBaumSchV	je Grundstück 119 je Baugrundstück 178
52.2	Ablehnung einer Befreiung nach § 6 BremBaumSchV	je Grundstück 60 je Baugrundstück 79
52.3	Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG	je Grundstück 94
52.4	Ablehnung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG	je Grundstück 47
52.5	Anordnung von Maßnahmen nach § 5 BremBaumSchV	178

Anhang 2 zu Nummer 3

8	Klimaschutz- und Energierecht	
80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	
80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1	490 bis 8 900
80.2	Für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 54 Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen nach der Energiewirtschaftskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben	
80.3	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 und 4	290 bis 4 420
80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 oder 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 43l Absatz 2 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 800
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24 800 zuzüglich 0,4 v. H.

		der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 20 Mio. Euro	69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.5	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2	
	bei Herstellungskosten von bis zu 125 000 Euro	2 600
	mehr als 125 000 Euro bis zu 250 000 Euro	5 300
	mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro	5 300 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	6 800 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro	16 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 50 Mio Euro bis zu 100 Mio. Euro	206 800 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 100 Mio. Euro	356 800 zuzüglich 0,2 v.H. der 100 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.6	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 4 EnWG	50 v.H. der Gebühr nach 80.4 oder 80.5

Anmerkungen zu 80.4 bis 80.6:

Schließt das Planverfahren andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Wird in dem Planverfahren ein Projektmanager nach § 43g Absatz 1 beauftragt, so vermindert sich die Gebühr ohne die Gebühren für die eingeschlossenen Genehmigungen um jeweils 5 Prozent, sofern die Aufgaben nach § 43g Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 beauftragt werden sowie um 10 Prozent, sofern die Aufgabe nach § 43g Absatz 1 Nummer 10 beauftragt wird. Wird ein Projektmanager mit Aufgaben beauftragt, die nicht in § 43g Absatz 1 aufgeführt sind, wird die Gebühr angemessen vermindert, einschließlich der Verminderungen nach Satz 1 jedoch maximal um 50 Prozent.

80.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nummer 1	25 v.H. der Gebühr nach 80.4 bis 80.6
80.8	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Absatz 4 Satz 4	10 v.H. der Gebühr nach 80.4
80.9	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Absatz 2 Satz 2	120 bis 1 170
80.10	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2	100 bis 1 170
80.11	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 1 oder 1a	230 bis 1 170
80.12	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 6 Satz 1	100 bis 580
80.13	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2	100 bis 580
80.14	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3	490 bis 8 420
80.15	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3 Satz 2	390 bis 3 390
80.16	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5	480 bis 3 870
81	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG)	
81.1	Befreiungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1	100 bis 770
81.2	Verpflichtungsbescheid nach § 16 Absatz 1	50 bis 1 320
81.2.1	aus Anlass einer Mitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß § 97 Absatz 3 oder Absatz 4 Gebäudeenergiegesetz	50 bis 130
81.2.2	aus Anlass einer Mitteilung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder eines Sachkundigen gemäß § 3 Absatz 6 Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes	190 bis 1 320
82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2	580 bis 1 450

83	Maßnahmen aufgrund des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	
83.1	Befreiungen nach § 102 oder § 103 Absatz 1	50 bis 1 610
83.2	Im Falle von Befreiungen nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	
83.2.1	von der Verpflichtung nach § 61 Absatz 1 oder 2 oder von der Verpflichtung nach § 63 Absatz 1 oder 3	35 v.H. der Gebühr nach 83.1, mindestens 50
83.2.2	von der Verpflichtung nach § 69 Absatz 1 oder 2	50 v.H. der Gebühr nach 83.1, mindestens 50
83.2.3	bei einer nachgewiesenen unbilligen Härte aufgrund besonderer persönlicher Umstände kann von der Gebührenerhebung nach 83.1 abgesehen werden	
83.3	Im Falle von Befreiungen nach § 102 Absatz 5 kann von der Gebührenerhebung nach 83.1 abgesehen werden	
83.4	Befreiungen nach § 102 in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen	
83.4.1	innerhalb der Frist von zwei Wochen nach § 14 Satz 5 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen	100 bis 190
83.4.2	bei weitergehender behördlicher Prüfung	Gebühr nach 83.1
83.5	Stichprobe nach § 99, sofern Verstöße gegen die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes festgestellt werden	190 bis 3 870
84	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Solargesetzes (BremSolarG)	
84.1	Befreiungen, Teilbefreiungen oder zeitweise Befreiungen nach § 6 Absatz 1	100 bis 770
84.2	Bei nachgewiesener unzumutbarer Härte kann von der Gebührenerhebung nach 84.1 abgesehen werden	
84.3	Verpflichtungsbescheid nach § 5	190 bis 1 320